



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ilona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert SPD**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I) (Drs. 17/18388)**

hier: Inklusion in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 66b Abs.2 wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber höchstens 80 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.“

Begründung:

Mit dem vom Bundestag am 01.12.2016 verabschiedeten „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“ sieht der Bundesgesetzgeber verstärkte Anreize zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt vor. So sollen künftig Arbeitgeber, die bereit sind, voll erwerbsgeminderte Menschen mit einem Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu beschäftigen, durch ein „Budget für Arbeit“ unterstützt werden. Mit dem Budget für Arbeit sollen ein unbefristeter Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich einer dauerhaften „Minderleistung“ des Beschäftigten mit Behinderung und eine im Einzelfall notwendige Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz finanziert werden (BT-Drs. 18/9522, S. 194). Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch (IX) – neu beträgt der Lohnkostenzuschuss bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung (Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV). Diese Bezugsgröße wurde zuletzt für das Jahr 2015 mit 35.363 Euro festgelegt. Der maximale Lohnkostenzuschuss im Budget für Arbeit des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beträgt somit derzeit 14.145 Euro jährlich bzw. 1.179 Euro monatlich.

Gleichzeitig sieht das BTHG vor, dass durch Landesrecht von diesem maximalen Lohnkostenzuschuss abgewichen werden kann.

In ihrem Entwurf für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (Drs. 17/18388) sieht die Staatsregierung vor, dass der Lohnkostenzuschuss im Rahmen des Budgets für Arbeit maximal 48 Prozent der Bezugsgröße von § 18 Abs. 1 SGB IV betragen kann. Derzeit sind dies rund 16.974 Euro pro Jahr bzw. 1.415 Euro monatlich. Die Staatsregierung begründet diesen Ansatz damit, dass dies den durchschnittlichen Kosten eines Platzes in einer Werkstatt für behinderte Menschen (einschließlich Tagessatz mit Grundpauschale, Maßnahmenpauschalen und Investitionsbetrag, Fahrtkosten, Beitrag zur Sozialversicherung, Arbeitsförderungsgeld) entspreche. Dies habe den positiven Nebeneffekt, dass die Träger des Budgets für Arbeit nicht mit Mehrkosten belastet würden (Drs. 17/18388, S. 19 und S. 21). Aufwendungen für einen individuell erforderlichen Assistenz- und Begleitungsbedarf werden als Ermessensleistung vom Integrationsamt aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe und damit zusätzlich zum Lohnkostenzuschuss erbracht.

Die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene maximale Abweichungsmöglichkeit auf 48 Prozent eines durchschnittlichen Jahreseinkommens ist jedoch nicht ausreichend, um Menschen mit Behinderung in WfbM auch tatsächlich einen gleichberechtigten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Das Budget für Arbeit sollte alle Menschen mit Behinderung in WfbM unabhängig von ihrem Wohnort und ihren individuellen Fähigkeiten bei ihrer Integration in den ersten Arbeitsmarkt unterstützen. Für Personen mit hohen Qualifikationen in Regionen mit hohen Lebenshaltungskosten wie z. B. München wird ein Lohnkostenzuschuss von derzeit maximal 1.415 Euro diesen Zweck nicht erfüllen können, wenn gemäß § 61 Abs. 1 SGB IX die Tätigkeit gemäß Tarifvertrag oder in ortsüblicher Höhe erfolgt. Gemäß Verdienststrukturerhebung des Bayerischen Landesamts für Statistik lag der durchschnittliche Bruttojahresverdienst von Vollzeitbeschäftigten in Bayern im Jahr 2014 mit 48.693 Euro um rund 40 Prozent über dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung. In wirtschaftlich prosperierenden Ballungsregionen wie München wird diese Differenz noch ausgeprägter sein. Um auch qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von WfbM in Ballungsregionen den Übergang in eine Vollzeitbeschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, soll der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bis zu 80 Prozent der monatlichen Bezugs-

größe nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen können. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind überschaubar, da der Personenkreis, dessen Inklusion auf den

ersten Arbeitsmarkt mit dem Maximalbetrag gefördert wird, eher klein sein wird.